



## Notfallkonzept COVID-19 Pandemie vom 25.06.2020

„Bern, 19.06.2020 - Ab Montag, 22. Juni 2020, werden die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend aufgehoben. Einzig Grossveranstaltungen bleiben bis Ende August verboten. Dies hat der Bundesrat aufgrund der anhaltend tiefen Fallzahlen an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 beschlossen. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Der Bundesrat hat dafür die Vorgaben vereinfacht. Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln (BAG, 6/2020).“

Damit Betriebe öffnen können, brauchen sie ein schriftlich formuliertes Schutzkonzept, welches auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst ist. Als Umsetzungshilfe hat der SHV ein Grobkonzept Schutzmassnahmen formuliert, welches unter folgendem Link zum Download bereitsteht: <https://www.hebamme.ch/aktuelles/neues-coronavirus/>

«Eine vollständige Aufhebung von Abstands- und Schutzmassnahmen oder Kontaktlisten und den entsprechenden Schutzkonzepten wird voraussichtlich über längere Zeit nicht möglich sein. Sie ist dann angezeigt, wenn sich die epidemiologische Situation anhaltend auf stabil tiefem Niveau bewegt oder eine Therapie oder eine Impfung gegen COVID-19 für die Schweizer Bevölkerung zur Verfügung steht (BAG, 6/2020).»

«Die Hauptverantwortung für die erfolgreiche Verhinderung bzw. Bewältigung eines Wiederanstiegs der COVID-19-Fälle bzw. einer zweiten Welle liegt bei den Kantonen. Im Rahmen der besonderen Lage sollen die Kantone unter bestimmten Voraussetzungen auch zusätzliche bzw. strengere Massnahmen vorsehen können. (...) Die Anzahl täglich auftretender Fälle und die personellen Ressourcen der Kantone sind zentrale Faktoren, welche die Durchführung des Contact Tracings limitieren. Absatz 2 hält fest, dass die Kantone auch die Möglichkeit haben, für eine begrenzte Zeit regional bzw. gebietsweise geltende Massnahmen nach Artikel 40 EpG zu treffen. (...) Dies kann die Verfügung von Vorschriften zum Betrieb von Einrichtungen, ein Verbot bzw. die Einschränkung des Betretens oder Verlassens bestimmter Gebäude oder Gebiete oder der Durchführung bestimmter Aktivitäten umfassen, aber auch die Anordnung von Verhaltensregeln (z.B. das Tragen von Gesichtsmasken) gegenüber der Bevölkerung bzw. Privatpersonen. Dies ist zulässig, wenn es in bestimmten Regionen zu einer hohen Anzahl von Infektionen kommt oder eine solche Situation unmittelbar droht, beispielsweise bei einem lokal begrenzten Aufflammen der Ansteckungen in einer Region oder nach einem «Superspreader-Event». Die Massnahmen sind zudem zeitlich zu begrenzen (BAG, 6/2020).»

### Achtung:

Das Konzept wird laufend den aktuellen Empfehlungen nationale Quellen angepasst und auf der [Website](https://www.hebamme.ch/aktuelles/neues-coronavirus/) publiziert. Regionale oder kantonale Bestimmungen am Wohn- oder Arbeitsort gelten für die einzelne Hebammen zusätzlich, können in den Konzepten des SHV jedoch nicht aufgeführt werden.

### Einleitung

Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen, Neugeborene und Kinder gehören (gemäss aktuellem Stand der Erkenntnisse) nicht zu den Risikogruppen.

Frei praktizierende Hebammen sind trotzdem einem grösseren Ansteckungsrisiko ausgesetzt, da sie in nahem Kontakt zu ihren Klientinnen stehen und eine Virusübertragung auch dann stattfinden könnte, wenn keine Symptome für COVID-19 vorliegen. Gleichzeitig können sie bei der Ausführung ihrer Arbeit den Virus bei ungenügenden Hygienemassnahmen von Haus zu Haus tragen. Deshalb empfehlen wir folgende Massnahmen für den Praxisbetrieb und für Hausbesuche.

### Änderungen für den Praxisbetrieb und Hausbesuche

**Ziel der Massnahmen ist es, auch während der Post-Corona-Pandemie die perinatale Versorgung zu gewährleisten und die Betreuung aller Frauen/Familien aufrechtzuerhalten.**

Es ist immer noch davon auszugehen, dass Hebammen sowie Frauen und ihre Angehörigen in den nächsten Tagen und Wochen am Coronavirus erkranken können. Folgende Grundsätze sind einzuhalten:

- Hausbesuche sollen unter Einhaltung aller Vorsichtsmassnahmen durchgeführt werden.
- *Mitarbeitende im Gesundheitswesen, welche einen Abstand von mindestens 1.5 Metern zu anderen Mitarbeitenden oder Patienten nicht einhalten können, tragen eine chirurgische Maske. Masken können grundsätzlich mehrmalig vom selben Benutzer getragen werden. Chirurgische Masken (Typ II oder Typ IIR) sollen bis zu 8h getragen werden, auch wenn sie feucht sind. Reinigen Sie die Hände vor und nach dem Berühren oder Einstellen der Maske mit einem alkoholischen Handdesinfektionsmittel. Masken, die mit Blut, Atem- oder Nasensekret oder anderen Körperflüssigkeiten von Patienten kontaminiert sind, müssen entsorgt werden (swissnoso, 19.05.2020).*
- *«Nicht-konforme Gesichtsmasken, die in Verkehr gebracht werden, dürfen aber nicht in Spitälern oder Arztpraxen in Situationen angewendet werden, wo es zu einem direkten Kontakt mit einer Patientin oder einem Patienten kommt (Abs. 5). In solchen Situationen sollen Masken verwendet werden, die alle Anforderungen des Medizinprodukterechts erfüllen oder die nach Artikel 23 Absatz 1 von der Swissmedic bewilligt worden sind (BAG, 6/2020).»*
- Jeder persönliche Kontakt, bei dem der Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann, geht mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko einher. Deshalb soll, wann immer möglich, bei Gesprächen eine Distanz von 1.5 m eingehalten werden.
- Der SHV schlägt seinen Mitgliedern vor, je nach persönlichem Risiko (die Hebamme selber oder enge Angehörige gehören einer Risikogruppe an) oder regionalem Umfeld mit erhöhten Raten an Infektionen (etwa die Kantone Genf, Waadt oder das Tessin) ihre Klientin und deren anwesende Familie zum Tragen von Schutzmasken aufzufordern.

**Vorgehen bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, Neugeborenen ...**

...die sich gesund fühlen und keinen wissentlichen Kontakt zu Personen mit Symptomen oder bestätigtem COVID-19-Fall hatten	...die sich gesund fühlen, jedoch Kontakt zu Personen mit Symptomen oder mit bestätigtem COVID-19-Fall hatten (Selbstquarantäne)	...mit Symptomen oder mit positivem COVID-19-Test gemäss <a href="#">SHV-Lehrfilm</a>
Praxis oder Hausbesuch möglich	Nur Hausbesuche, keine Beratung in der Praxis	Nur Hausbesuche, keine Beratung in der Praxis
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönlicher Kontakt erfolgt nach situationsgerechter Bedarfs- und Risikoeinschätzung</li> </ul>	Konsultation/Hausbesuch möglichst kurz halten (ärztliche Verordnungen beachten!)
	Nur notwendiges Material in die Wohnung nehmen	Nur absolut notwendiges Material in die Wohnung nehmen
Grundsätzliche Schutzmassnahmen des BAG einhalten, Weisungen für Gesundheitsfachpersonen beachten. Jede Praxis braucht ein eigenes, schriftlich formuliertes Schutzkonzept.  <b>Zur Erinnerung:</b> Bei Exposition mit Körperflüssigkeiten sollen grundsätzlich immer Handschuhe getragen werden.	Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klientin und Hebamme schützen sich mit chirurgischer Maske</li> <li>• 1.5 m Mindestabstand halten</li> <li>• Bei näherem Kontakt Handschuhe und Überschürze tragen (gemäss Weisungen des BAG für Gesundheitsfachpersonen)</li> </ul>	Zusätzlich: Umgang mit Schutzmaterial: Chirurgische Masken, Schutzbrille, Überschürze und Handschuhen gemäss <a href="#">SHV-Lehrfilm</a> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Isolation von Mutter und Neugeborenem als Einheit</li> <li>• Sollte eine COVID-19 Infektion bei der Mutter bestätigt werden, gilt das Neugeborene unabhängig vom Testresultat ebenfalls als positiv</li> <li>• Stillen und „Kangaroo Mother Care“ ist grundsätzlich erlaubt</li> </ul>
Alles Material anschliessend desinfizieren	Alles Material anschliessend desinfizieren	Alles Material richtig entsorgen und desinfizieren

COVID-19 und SARS-COV-2 gelten als Synonyme

Für alle Wöchnerinnen mit **Geburtsstermin in der Post-Pandemiezeit** gilt (wenn möglich) die Empfehlung: Organisieren einer Babywaage (**erst kurz vor dem Geburtsstermin**), Kofferwaage oder Küchenwaage (bis 5kg), damit das Gewicht des Kindes allenfalls selbst erfasst werden kann und die Waage der Hebamme möglichst nicht eingesetzt werden muss (Achtung: Kontamination).

### **Was für Hebammen gilt**

**Hebammen nehmen ihre Rolle als Fachperson in der Grundversorgung wahr und sind für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und stillende Frauen erste Ansprechperson, erreichbar und unterstützen Familien in dieser herausfordernden Pandemiezeit.**

**Hebammen arbeiten nur** mit persönlichem Kontakt zur Klientin und Neugeborenen, wenn sie selbst gesund sind und keine [Covid 19 Symptome](#) haben.

**Hebammen arbeiten unter Hygienemassnahmen trotz Kontakt zu positiv getesteter Person weiter, wenn...**

[Swissnoso](#)

(Dokumentname: «Management of HCW, having had unprotected contact with COVID-19 cases »  
(unter Direktlinks, in deutscher Fassung)

**Hebammen gehen in [Selbstquarantäne \(Link zum BAG\)](#), wenn...**

...sie engen Kontakt zu Personen mit Symptomen oder bestätigtem COVID-19-Fall im selben Haushalt hatten.

**Hebammen gehen in [Selbstisolation \(Link zum BAG\)](#), wenn...**

...im Haushalt eine Person erkrankt, Symptome auftreten oder der Test positiv ist.

**Hebammen arbeiten nicht, wenn...**

...sie selbst krank sind..

**Hebammen tragen** bei ihrer Arbeit Berufskleidung und wechseln diese häufig, damit eine Verbreitung des Virus gestoppt werden kann.

### **Bezug Schutzmaterial**

*Der Einkauf von Schutzmaterial ist teilweise auf Bundesebene zentralisiert. Es werden Kontingente auf die Kantone verteilt. Im Pflegebereich tätige Organisationen und Gesundheitsfachpersonen können Schutzmaterial bei den Kantonsapothekerinnen und Kantonsapothekern beziehen. Eine Liste der Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker ist unter <https://www.kantonsapotheker.ch/de/die-kav/kontakt> zu finden (BAG, www.bag.admin.ch, 19.05.2020)*

## **Abrechnung mit den Krankenkassen / elektronische Rechnungsstellung bzgl. Beratung auf räumliche Distanz**

Am 22. Juni 2020 ist die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3) in Kraft getreten. Mit ihrem Inkrafttreten und der Beendigung der ausserordentlichen Lage wird die Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) aufgehoben.

Dies hat Auswirkungen auf das Faktenblatt «Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie», dessen Gültigkeit an den Zeitraum der Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung 2 geknüpft war. Dieses Faktenblatt ist hinfällig geworden und die entsprechenden Empfehlungen des BAG sind daher per 22. Juni 2020 aufgehoben. (BAG, 6/2020)

### **Mehr Informationen:**

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/regelung-krankenversicherung.html>

**Autorinnen:** Andrea Weber-Käser, Geschäftsführerin SHV; Barbara Stocker Kalberer, Präsidentin SHV; Zentralvorstandsmitglieder SHV, Anne Steiner, Verantwortliche für Qualität und Innovation SHV

**Beratende Funktion 27.03.2020:** Dr. Elisabeth Kurth, FamilyStart Basel; Anne Steiner, Verantwortliche für Qualität und Innovation SHV

### **Verweise und Quellen:**

- Bundesamt für Gesundheit:  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/schutzmassnahmen.html>
- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/regelung-krankenversicherung.html>
- Bundesamt für Gesundheit, Merkblätter zu Selbstisolation und Selbstquarantäne sowie viele andere nützliche Informationen:  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- Swissnoso, Nationales Zentrum für Infektionsprävention: <https://www.swissnoso.ch>
- gynécologie suisse
- SGGG: <https://www.sggg.ch/news/detail/1/coronavirusinfektion-covid-19-und-schwangerschaft/>